

An den Präsidenten der TU Berlin
Herrn Prof. Dr. Thomsen

Personalrat

Vorsitzende:
Stefanie Nickel

Hauptgebäude Raum H 2076/2078
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

Telefon +49 (0)30 314-22901/24648
Telefax +49 (0)30 314-23269
personalrat@tu-berlin.de

Unser Zeichen:
PersRat

Berlin, 09. Oktober 2020

**Initiativantrag Hauptstadtzulage für TVL-Beschäftigte der TUB
vgl. auch Rds IV 73 u. 75/2020**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Personalrat hat in seiner 195. Sitzung am 06.10.2020 gemäß § 79 PersVG Bln
folgenden Initiativantrag beschlossen:

Der Personalrat beantragt, dass

(1) mit uns eine entsprechende Zulagenregelung abgeschlossen wird, um so die Grundlage für die Zahlung der Hauptstadtzulage auch an TVL-Beschäftigte zu schaffen.

Wir schlagen Ihnen dazu folgende Formulierung vor:

„Das Präsidium und der Personalrat der TUB vereinbaren, dass den Tarifbeschäftigten und Auszubildenden der TUB eine Hauptstadtzulage in der Höhe, für die Geltungsdauer und nach den Regelungen für die Beschäftigten der unmittelbaren Landesverwaltung des Landes Berlin gewährt wird. Die Gewährung dieser Zulage steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch das Land Berlin bzw. wird nach positiver Prüfung durch die TU Berlin finanziert.

(2) gleichzeitig auch die Finanzierbarkeit der Hauptstadtzulage aus dem Haushalt der TUB eingehend und detailliert geprüft und über das Ergebnis informiert wird.

Begründung:

Nach § 72 (1) 1 PersVG haben wir u.a. die allgemeine Aufgabe „Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen“. Zu den

Mitbestimmungsangelegenheiten nach § 85 (10) PersVG zählen u.a. „Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung ...“

In diesem Sinne fordern wir eine Gleichbehandlung der Beschäftigten der Hochschule in diesem Punkt.

Wir beziehen uns hier auf die vom Berliner Senat verursachte Ungleichbehandlung von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ab 01.11.2020. Die verschiedenen Senatsverwaltungen verweisen auf ihre fehlende Regelungsberechtigung für die TVL-Beschäftigten der Berliner Hochschulen und deren Zuständigkeit. Die Hochschulen wiederum verweisen auf fehlende Finanzierungsmöglichkeiten. Deshalb fordern wir Sie auf, eine entsprechende Grundlage zur Zahlung der Hauptstadtzulage an die TVL- Beschäftigten zu schaffen.

Die Zahlung der Hauptstadtzulage auch an Tarifbeschäftigte ist schon unter dem Aspekt der derzeitigen Krise der Verwaltung mit der erheblichen Fluktuation von Beschäftigten und ihrer drohenden Verschärfung bei fehlender Zulagenzahlung dringend erforderlich. Außerdem gebietet § 2 (3) BerlHG hier eine Gleichbehandlung des Hochschulpersonals, die wir hiermit einfordern.

Wir bitten um eine Entscheidung zu unserem Initiativantrag innerhalb der gemäß § 84 (5) i.V. m. § 79 (4) PersVG Berlin vorgegebenen Frist.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

